

Merkblatt

Rückerstattungsantrag Praktikum / Beförderungskosten

Damit der Antrag zügig und ohne für beide Seiten verzögernde Rückfragen bearbeitet werden kann, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten. Bei Beachtung dieser Punkte ersparen Sie sich und uns unnötige Portokosten und vermeidbare Mehrarbeit.

1. Allgemeine Hinweise

Rechtsgrundlage für den Antrag ist § 71 des SchulG LSA in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Saalekreis (zum Download unter www.saalekreis.de). Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und gut leserlich aus und achten Sie auf das richtige Formular (bis Klasse 10 oder ab Klasse 11/berufsbildende Schulen). Der Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung kann erstmalig nach dem Schulhalbjahr oder einmalig nach Schuljahresende gestellt werden. Der Antrag ist bis zum **30. September** des laufenden Jahres für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Saalekreis, Amt für Bildung, Kultur und Sport, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass die Bearbeitung der Anträge mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Im Sinne der Bearbeitungszeit ist es hilfreich, in dieser Zeit von Anfragen zum Bearbeitungsfortschritt abzusehen.

2. Hinweise für Praktikum

Ein Erstattungsanspruch besteht bei Fahrten zu einem Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mindestens die in § 2 Absatz 1 der Schülerbeförderungssatzung festgelegte Entfernung beträgt, aber **nicht mehr als 20 km entfernt** ist. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

Es werden im Regelfall nur noch Kosten für Fahrten im ÖPNV erstattet.

Dabei wird pauschal der kostengünstigste Tarif für die Schülerbeförderung im MDV-Gebiet bei Nutzung des ÖPNV berücksichtigt. Es müssen keine Nachweise in Form von Original-Fahrscheinen, Kontoauszügen oder Kopien von Abo-Verträgen eingereicht werden.

Der Landkreis Saalekreis behält sich jedoch eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben vor. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Nachweise bis zur endgültigen Bescheiderteilung vom Antragsteller aufzubewahren.

Nur noch in besonders begründeten Ausnahmefall können für Schülerinnen und Schüler bis Klasse 10 Kosten für private Fahrten im PKW zum Praktikumsbetrieb abgerechnet werden, sofern keine zumutbare ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.

Bei der Beförderung mit dem privaten Pkw ist zwingend ein Nachweis über die Fehltage während des Praktikums einzureichen (z. B. Praktikumsbescheinigung/-beurteilung).

Eine Teilnahmebestätigung des Praktikumsbetriebes ist dem Antrag in jedem Fall in Kopie beizufügen.